

dem gemeinten Adressaten und nach ihrem beabsichtigten Ziel.

Ohne Zweifel kommt den einzelnen Beiträgen ein hoher und anregender Informationswert zu. Hier scheint die eigentliche Brauchbarkeit dieser Sammlung zu liegen; sie bietet begründete Statements, an denen sich Gespräche entzünden können. Dieser vornehmlich dokumentarische Wert des Bands

wird durch eine über 30seitige Bibliographie zum Thema Atheismus von 1960–1970 (269–306) noch unterstrichen. Der Band ist also wohl mit anderen ähnlichen Materialbüchern zum Thema „Gott heute“ zusammenzustellen; ein genauer Vergleich und eine Wertung in diesem Sinn aber ist hier nicht mehr möglich. – Der Text S. 101 wird durch Ausfall von fast einer Zeile ziemlich unverständlich.

K. H. Neufeld SJ

Staat und Gesellschaft

AUERBACH, Walter: *Beiträge zur Sozialpolitik*. Neuwied: Luchterhand 1971. 304 S. Kart. 35,-.

Der Verfasser war 1948 bis 1969 mit kurzer Unterbrechung Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Arbeit, Aufbau und Gesundheit und unmittelbar anschließend bis zur Erreichung der Altersgrenze Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung; für diesen Aufgabenbereich gilt er als der erste Fachmann in der BRD. – Das Buch, in dem A. eine kleine Auswahl seiner Vorträge, Aufsätze u. a. m. vorlegt, ist systematisch gegliedert; für das rechte Verständnis der einzelnen Beiträge ist aber auch die zeitliche Abfolge wichtig; so ist mit der Fundstelle immer auch der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung vermerkt (1948 bis 1970, am häufigsten Ende der 50er und zweite Hälfte der 60er Jahre). – Da der Sprachgebrauch „Sozialpolitik“ in mehrfach verschiedenem Sinn verwendet (von Sozialreform und Gesellschaftspolitik gilt dasselbe), legt A. Gewicht darauf, zu verdeutlichen, in welchem Sinn er diese termini gebraucht. Indem er Sozialpolitik „von dem in der Gesellschaft stehenden Menschen her zu begreifen sucht“, versteht er darunter „im engeren Sinn die Gesamtheit der planmäßigen Maßnahmen..., die der Sicherung der Existenz des arbeitenden (und des nicht mehr arbeitsfähigen) Menschen und seiner Angehörigen dienen“ (33/34). Darin sind also nicht bloß die sogenannten „Sozialleistungen“, sondern auch das Arbeitsrecht im weitesten Sinn des Wortes, aber auch steuerrechtliche Maßnahmen

wie Steuerermäßigung für private Lebens- und Krankenversicherung zusammengefaßt. – Unter *Sozialreform* versteht A. gesellschaftliche Strukturpolitik, die von anderen als Gesellschaftspolitik bezeichnet wird; A. versteht unter Gesellschaftspolitik den Inbegriff oder vielleicht richtiger das einigende Band all der verschiedenen Einzelpolitiken. Gegenbegriff zur Sozialpolitik mit ihren Sozialleistungen sind für A. die Gemeinschaftsaufgaben und die für sie geschaffenen Gemeinschaftseinrichtungen, die – so wird man seinen Gedanken interpretieren dürfen – nicht „vom einzelnen in der Gesellschaft stehenden Menschen her“, sondern umgekehrt von der Gesellschaft her konzipiert sind, die sich verantwortlich weiß, „Vorleistungen“ (91; das Stichwort fehlt leider im Register) zu erbringen, ohne die der einzelne nicht in der Lage ist, seine Selbstbehauptung in der heutigen Gesellschaft zu sichern. Die „Sozialleistungen“ sind im jeweiligen Bedarfsfall (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) einsetzende Hilfen, die „Gemeinschaftseinrichtungen“ (z. B. Schule, Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und der Hygiene, Grünflächen und Erholungsgebiete) wirken sozusagen in die Allgemeinheit hinein, bieten, um die *Prellersche* Bezeichnung zu verwenden, „Grundchancen“, auf die mehr oder weniger jeder angewiesen ist und die jederzeit jedem zu Gebote stehen. Erst beide – Sozialleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen – zusammen machen ein sinnvolles Ganzes aus.

Worum es A. im Wesentlichen geht, läßt

sich mit einem Satz so ausdrücken: er will die Politiker zum *Denken* erziehen. Nicht zusammenhanglose Einzelmaßnahmen je nach äußerem Anlaß, sondern eine wohlgedachte Gesamtkonzeption, zu der es allerdings erforderlich ist, zunächst einmal den gesamten Tatbestand durchschaubar zu machen und die Zusammenhänge zu klären, auch wenn die „Zuständigkeiten“ auf noch so viele Ressorts verzettelt sein mögen und der eingebürgerte Sprachgebrauch zu Blickverengungen und nahezu unausrottbaren Mißverständnissen führt. Insbesondere die ökonomischen Zusammenhänge sind durch den Sprachgebrauch – man denke nur an den Begriff „Soziallasten“ oder „soziale Belastung der Wirtschaft“ – verdunkelt, wenn nicht geradezu ins Gegenteil verkehrt; gerade hier leistet A. dringend notwendige Aufklärungsarbeit. Die nicht mehr zu überbietende Kompliziertheit unserer Sozialgesetzgebung, der die Sachverständigenkommission, deren Vorsitz A. sogleich nach seinem Übertritt in den Ruhestand übernommen hat, abhelfen soll, ist gewiß schlimm genug; unvergleichlich schlimmer aber ist die Begriffsverwirrung und die ihr Vorschub leistende Sprachverwirrung, die es der Lobby so leicht macht, die vernünftigsten Vorschläge zu bekämpfen und sachwidrige Interessenwünsche politisch durchzusetzen. Bereits 1957 hat A. zusammen mit Jahn, Preller und anderen einen „Sozialplan für Deutschland“ vorgelegt (siehe die Besprechung in dieser Zeitschrift 161 [1957/58] 63–66), der eine mögliche (nicht die einzig mögliche) Gesamtkonzeption entwickelte; auf diese Gemeinschaftsarbeit hebt er immer wieder ab.

A. ist ein *strenger* Mann: streng in der unbittlichen Folgerichtigkeit seines Denkens, die keinen unbequemen Erkenntnissen aus dem Wege geht; streng in den Anforderungen, die er an die Politiker stellt, nicht nur zu „denken“ (siehe oben!), sondern auch die Folgerungen aus ihren Erkenntnissen zu ziehen und mit dem „sozialen Rechtsstaat“ (Art. 20 und 28 GG) in solcher Weise ernst zu machen, daß in unserer pluralistischen Gesellschaft „alle auf dem Boden evangelischer Sozialethik, katholischer Soziallehre oder des

humanistischen Ethos stehenden Mitbürger die getroffenen Entscheidungen bejahen können“.

Als Beispiel für die unsachlichen Einwendungen, gegen die A. zu kämpfen hat, sei hier die „Hosentaschentheorie“ angeführt, wonach die ganzen Sozialleistungen zu nichts führen, weil angeblich die Bezieher der Sozialleistungen diese selbst bezahlen, im Bilde gesprochen sie also nur aus der einen Hosentasche in die andere überführen. – Richtig ist, daß aufs Ganze gesehen der weitaus größte Teil der Sozialleistungen von aktuellen oder potentiellen Beziehern von Sozialleistungen aufgebracht wird; im Sinne des Versicherungsprinzips müßte sogar der Kreis der Aufbringenden und der Kreis der (aktuellen oder potentiellen) Bezieher identisch sein! So wenig aber private Versicherung darin besteht, daß die Versicherten ihre Versicherungsbeiträge aus der linken Hosentasche zahlen, um sie als zurückempfangene Versicherungsleistung in die rechte Hosentasche zu stecken, ebenso wenig trifft das auf die Sozialversicherung zu. Wohl aber kann man sagen: wenn oder insoweit aufs Ganze gesehen die Versicherungsleistungen von den Versicherten selbst aufgebracht werden, kann die Allgemeinheit es ihnen überlassen, wie hoch sie die Versicherungsleistungen ansetzen wollen; die „Allgemeinheit“, d. h. irgendwelche Dritte würden dadurch nicht belastet und hätten ihnen darum auch nicht dreinzureden. Insoweit beweist das „Hosentaschenargument“ schlagend das genaue Gegenteil dessen, was man mit ihm beweisen will. – An anderer Stelle finden solche Zahlungen aus der linken Hosentasche in die rechte tatsächlich statt, so zum Beispiel, wenn die kinderreiche Familie mit Verbrauchssteuern belastet und durch Kindergeld davon wieder entlastet wird. In diesem Fall läßt sich das wohl aus technischen Gründen nicht vermeiden; in zahlreichen anderen Fällen könnte und sollte es durch rationellere Systematik der Gesetzgebung abgestellt werden.

Die Art, wie A. vom „Lebenseinkommen“ spricht, scheint mir in Gefahr, von den einen ahnungslos mißverstanden, von anderen böswillig verdreht zu werden. Darum ist es viel-

leicht nicht überflüssig, deutlich herauszuarbeiten, in welchem Sinn A. Arbeitseinkommen und Sozialleistungen zum Lebensinkommen zusammenzählt. Offenbar sind empfangene Sozialleistungen, insbesondere die Renten, ebenso Teile des Lebensinkommens wie die Ruhestandsbezüge der Beamten. Aber beim Beamten sind die in den Dienstjahren bezogenen Gehälter im Hinblick auf die künftigen Ruhestandsbezüge vorweg gekürzt; so lassen sie sich ohne weiteres zusammenzählen. Der Arbeiter und Angestellte dagegen zahlt seine Beiträge zur Sozialversicherung *aus* seinem Arbeitseinkommen; man kann also nur das um die Beiträge gekürzte Arbeitseinkommen, m. a. W. das während des Arbeitslebens genossene *Verfügungseinkommen* und die bezogenen Sozialleistungen zusammenzählen. Empfängt der einzelne ebensoviel an Sozialleistungen zurück, wie er an Beiträgen gezahlt hat, so wird sein Lebensinkommen nur anders über die Lebenszeit verteilt und dadurch dem jeweiligen Bedarf besser angepaßt; der Gesamtbetrag bleibt unverändert. Insofern die einen mehr Beiträge entrichten als Leistungen beziehen, wogegen andere mehr Leistungen beziehen, als sie Beiträge entrichtet haben, wird das Lebensinkommen der einen verkleinert und dafür das der anderen vergrößert; hier findet eine Einkommensübertragung statt, indem die weniger von Schicksalsschlägen Betroffenen an die härter Betroffenen einen Ausgleich leisten. Diese durch entrichtete Beiträge einerseits, empfangene Sozialleistungen andererseits vollzogene intertemporalen und interpersonalen Einkommensübertragungen verhüten und lindern unvorstellbar viel Not; zur effektiven Mehrung des Einkommens oder Wohlstands führen jedoch nicht sie, sondern die der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit der Menschen dienenden Maßnahmen der Vorbeugung und der Rehabilitation. Die Wirtschaftswissenschaft hat sich diese von A. mit so viel Nachdruck betonte Erkenntnis inzwischen zu eigen gemacht; mit der Zeit wird wohl auch die Wirtschaft selbst – allen Vernebelungen zum Trotz – es noch begreifen.

A. wird immer ein ernster Mahner sein. Gelegentlich muß man die betrübende Wahrnehmung machen, daß die Betroffenen für seine ihnen unbequemen Mahnungen wenig Einsicht aufbringen und sie ihm verübeln statt Nutzen daraus zu ziehen oder wenigstens in eine unvoreingenommene sachliche Auseinandersetzung mit ihm einzutreten.

O. v. Nell-Breuning SJ

SCHMID, Richard: *Unser aller Grundgesetz? Praxis und Kritik*. Frankfurt: Fischer 1971. 256 S.

Das Fragezeichen im Buchtitel soll wohl den Zweifel ausdrücken, ob wir alle das Grundgesetz unserer Bundesrepublik so kennen und so bejahen, daß wir es uns dadurch wirklich zu eigen machen. Auf jeden Fall ist das Buch sehr geeignet, auch den juristisch wenig Versierten, ja selbst den politisch wenig Engagierten mit dem GG vertraut zu machen und mit ihm zu befreunden.

Nach einem berühmten Entscheid des Bundesverfassungsgerichts soll sich „die politische Willensbildung vom Volk her zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin vollziehen“; durch sein Buch will Sch. dazu beitragen, „die Chancen, die unser GG dazu bietet, und die noch nicht alle wahrgenommen, ja noch nicht einmal alle erkannt sind, in möglichst klarer und knapper Form deutlich“ zu machen (9). Das ist ihm ausgezeichnet gelungen. Sch. (OLGPräs. i. R.) ist bekannt als leidenschaftlicher Kämpfer für Geradheit und Freiheit, der immer den Schwachen zur Seite steht, dabei stets den kühlen Kopf, die Scharfsicht und die Klarheit des Juristen bewahrt und über die Gabe verfügt, auch die kompliziertesten und subtilsten Dinge, ohne sie zu simplifizieren, auf ihre einfachsten Grundlagen zurückzuführen und durchsichtig zu machen.

Den Kirchen und daher auch den aus der Weimarer Reichsverfassung in das GG übernommenen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen ist Sch., obwohl er, wie seine Ausführungen zum Eid (47) beweisen, religiösen